

Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

vom 20. März 2009

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002³ zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Das nachstehende Bundesgesetz wird angenommen:

...⁴

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

Ständerat, 20. März 2009

Nationalrat, 20. März 2009

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101

² BBl 2007 265

³ SR 0.105.1; AS 2009 5449

⁴ Das BG vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter ist publiziert in AS 2009 5445

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 9. Juli 2009 unbenützt abgelaufen.⁵

² Das Gesetz wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

21. Oktober 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ BBl 2009 2109